



Artikel 14

Böden

- ¹ Bodenbeläge sollen so beschaffen sein, dass sie wenig Staub bilden, wenig Schmutzstoffe aufnehmen und leicht gereinigt werden können. Gelangt erfahrungsgemäss Flüssigkeit auf den Boden, so ist für raschen Ablauf und wenn möglich für trockene Standorte für die Arbeitnehmer zu sorgen.
- ² Soweit die produktionstechnischen Bedingungen es gestatten, müssen die Bodenbeläge aus einem die Wärme schlecht leitenden Material bestehen. Wird nur an bestimmten Plätzen dauernd gearbeitet, so müssen nur dort solche Beläge vorhanden sein.
- ³ Bodenkonstruktionen sind wärmeisolierend auszuführen, wenn unter dem Boden wesentlich niedrigere oder höhere Temperaturen als im Arbeitsraum auftreten können.

Für Bodenbeläge sind je nach den Betriebsbedingungen folgende Eigenschaften von Bedeutung:

- mechanische Widerstandsfähigkeit gegen Druck, Abrieb, Schlag,
- Widerstandsfähigkeit gegen Wasser, Säuren, Laugen, Öle, Fette und organische Lösungsmittel,
- Undurchlässigkeit für Flüssigkeiten,
- Abfliessen von Flüssigkeiten,
- Rutschhemmung,
- Reinigungsfähigkeit,
- Staubbildung,
- Wärmeisolation (Fusswärme),
- Schalldämmung,
- elektrische Isolierfestigkeit,
- elektrostatische Leitfähigkeit.

Absatz 1

Der Wahl des richtigen Bodenbelags ist sowohl in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit wichtig. Bodenbeläge sollen so beschaffen sein, dass Ausgleiten und damit Sturz-Unfälle möglichst verhindert werden; dabei spielt natürlich auch die Art der Schuhe eine wesentliche Rolle. Besonders

gross ist die Gefahr des Ausgleitens bei nassen, eingölten oder sehr glatten Böden sowie bei solchen, die mit Öl, Fett oder andern die Reibung herabsetzenden Stoffen verunreinigt sind. Eine raue Oberfläche erschwert allerdings häufig die Reinigung; in gewissen Fällen sind Beläge mit einem ausreichend hohen Verdrängungsraum zweckmässig. Muss häufig mit dem Anfall von Flüssigkeiten, vor allem von Wasser, gerechnet werden, so sind die Böden mit einem Gefälle in Richtung der Abläufe oder Sammelrinnen zu versehen. Mit Hilfe von Gitterrosten oder leicht erhöhten Arbeitsbühnen kann für trockene Standorte gesorgt werden. Bei der Planung, dem Umbau oder der Änderung von Räumen ist es wichtig, die Anforderungen zu kennen, denen der künftige Bodenbelag genügen muss. Es ist nicht nur zu prüfen, ob er für die vorgesehene Verwendung ausreichend rutschhemmend ist. Man muss sich auch vergewissern, ob die mechanische Festigkeit gegen chemische und physikalische Einwirkungen sowie die Haftung des Bodenbelags auf dem Untergrund den zu erwartenden Belastungen entsprechen. Beschädigte Böden erhöhen die Stolpergefahr, behindern Transportvorgänge und bringen auch aus Sicht des Gesundheitsschutzes Nachteile. Wenn in benachbarten Bereichen eine andere Art von Rutschgefahr besteht und die Benutzer in beiden Bereichen



tätig sind, sollte ein einheitlicher Bodenbelag gewählt werden, der auf die grössere Rutschgefahr abgestimmt ist.

Ebenso wichtig wie die Bodenbelagswahl sind auch die vorgesehenen Reinigungsmassnahmen. Die Methode sowie der Rhythmus der Reinigung sind festzulegen, damit die Rutschhemmung erhalten bleibt.

Bewertungssysteme

In der Schweiz wird die Rutschhemmung von Bodenbelägen in die Bewertungsklassen GS1 bis GS4 für den Schuhbereich und GB1 bis GB3 für den Barfussbereich eingeteilt.

In zahlreichen Ländern Europas wird die Rutschhemmung der Bodenbeläge im Bereich der Arbeitssicherheit mit den Bewertungsklassen R9 bis R13 nach DIN 51130 für den Schuhbereich und A, B, C nach DIN 51097 für den Barfussbereich erfasst.

Die Ergebnisse der [bfu](#) und der DIN 51130 / DIN 51097 sind nicht direkt vergleichbar, da sich die Prüfverfahren und -bedingungen grundlegend unterscheiden. Die R-Werte werden an werkmässig neu hergestellten Produkten im Labor gemessen. Die GS-Werte können hingegen sowohl im Labor wie auch am Bauwerk gemessen werden ([siehe bfu-Fachdokumentation «Anforderungsliste Bodenbeläge 2.032»](#)). Beide Prüf- und Bewertungssysteme haben ihre Gültigkeit, bis eine europäische Norm mit einem europaweit anerkannten

Messverfahren zur Bestimmung der Rutschhemmung feststeht.

In den Abbildungen 314-1 und 314-2 sind die beiden Bewertungssysteme gegenübergestellt.

Gleitreibungs-koeffizient μ	Schuhbereich nach bfu	Barfussbereich nach bfu
> 0,60	GS 4	GB 3
> 0,45 – 0,60	GS 3	GB 2
> 0,30 – 0,45	GS 2	GB 1
> 0,20 – 0,30	GS 1	

Abbildung 314-1: Bewertung gemäss bfu-Fachdokumentation «Anforderungsliste Bodenbeläge 2.032»

Verdrängungsraum V

Wo gleitfördernde Stoffe (Flüssigkeiten, Staub, Abrieb etc.) in grösserer Menge anfallen, reicht eine ebene, rutschhemmende Oberfläche allein nicht mehr aus. Unter der Geh-Ebene muss ein zusätzlicher Verdrängungsraum in Form von Vertiefungen geschaffen werden. Diese werden mit «V»-Kennzahlen klassifiziert, die das erforderliche Mindestverdrängungsvolumen in cm^3/dm^2 angeben. Die Klassierungen gehen von V4 (4 cm^3 pro dm^2) bis V10 (10 cm^3 pro dm^2). Das Prüfprinzip ist in der DIN 51130 geregelt.

In der Tabelle 314-6 sind für einige Arbeitsbereiche die Planungswerte für die Gleitfestigkeit und, wo nötig, des Verdrängungsraumes in beiden Bewertungssystemen aufgelistet.

Neigungswinkel α	Arbeitsräume, Arbeitsbereiche
> 35°	R 13
> 27° - 35°	R 12
> 19° - 27°	R 11
> 10° - 19°	R 10
> 6° - 10°	R 9

Neigungswinkel α	Barfussbereich
> 35°	C
> 18° - 24°	B
> 12° - 18°	A

Abbildung 314-2: Bewertung gemäss DIN 51130 oder DIN 51097

Für Böden in Arbeitsstätten gilt minimal R 10 und für Barfussbereiche minimal A.



Absätze 2 und 3

Wärmeableitung/Wärmeverhalten

Von Bedeutung ist, ob ein Bodenbelag als «warm» oder «kalt» empfunden wird. In der Regel besteht ein Temperaturgefälle von den Füßen zum Bodenbelag. Je nach dem Isoliervermögen des Schuhwerkes fließt mehr oder weniger Wärme von den Füßen zum Bodenbelag und wird je nach dessen Wärmeableitvermögen weitergeleitet. Je geringer die Bewegungsmöglichkeit am Arbeitsplatz ist, desto eher wird dieser Wärmeabfluss wahrgenommen. Deshalb muss, besonders an Arbeitsplätzen, an denen üblicherweise leichtes Schuhwerk getragen wird, der Bodenbelag aus einem die Wärme schlecht leitenden Material bestehen. Ein solcher Belag kann auch lediglich an einzelnen Arbeitsplätzen verlegt werden, wenn nur an diesen dauernd gearbeitet wird (vgl. [Ausführungen zu Art. 16 ArGV 3](#) Abschnitt «Temperaturen der Raumbegrenzungsflächen»). Messergebnisse der Wärmeableitung für eine Reihe von Bodenbelägen finden sich in der SIA-Norm 252:2012 Bodenbeläge aus Zement, Magnesia, Kunststoff und Bitumen.

Elektrostatische Aufladung

Zur Verhinderung elektrostatischer Aufladung beim Begehen der Räume und der unangenehmen Entladung beim Berühren von Personen oder Gegenständen sollten elektrostatisch leitfähige Bodenbeläge verlegt werden. Die elektrostatische Aufladung ist speziell bei textilen Bodenbelägen und bei besonders trockenen Raumluftbedingungen zu beachten.

Art. 14**Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz**

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes

1. Abschnitt: Gebäude und Räume

Art. 14 Böden

Eigenschaften	Monobeton	Hartbetonbelag	Gummigranulat
Abriebfestigkeit	gut	gut	mässig
Druckfestigkeit	sehr gut	sehr gut	mässig
Schlagzähigkeit	mässig	mässig	sehr gut
Wärmeschutz	schlecht	schlecht	gut
Schwinden/Quellen	mässig	hoch	mässig
Säurebeständigkeit	schlecht	schlecht	gut
Alkalibeständigkeit	gut	gut	gut
Wasserbeständigkeit	sehr gut	sehr gut	sehr gut
Öl- und Treibstoffbeständigkeit	gut	gut	gut
Lösungsmittelbeständigkeit	gut	gut	schlecht
Möglichkeit der Staubbildung	ja	ja	ja
Reinigungseignung	mässig	mässig	mässig - gut
Feuersicherheit	sehr gut	sehr gut	gut
Elektrische Leitfähigkeit	mässig	mässig	schlecht
Gefahr der Schlagfunkenbildung	ja	ja	nein
Schallschutz ¹	schlecht	schlecht	gut

¹ Ein gutes Schallschutzverhalten kann auf schwimmenden Estrichen umfassend gewährleistet werden.

Tabelle 314-1: Eigenschaften von Bodenbelägen (Fortsetzung siehe Tabelle 314-2)



Eigenschaften	Zement-Kunstharzbelag	Kunstharz-Fluessbelag EP	Kunstharz-Fluessbelag PU
Abriebfestigkeit	gut	mässig	mässig
Druckfestigkeit	gut	gut	mässig
Schlagzähigkeit	gut	gut	sehr gut
Wärmeschutz	mässig	mässig	mässig
Schwinden/Quellen	mässig	gering	gering
Säurebeständigkeit	mässig	gut	gut
Alkalibeständigkeit	mässig	gut	gut
Wasserbeständigkeit	gut	sehr gut	sehr gut
Öl- und Treibstoffbeständigkeit	sehr gut	sehr gut	sehr gut
Lösungsmittelbeständigkeit	gut	mässig	mässig
Möglichkeit der Staubbildung	ja	nein	nein
Reinigungseignung	mässig	gut	gut
Feuersicherheit	sehr gut	gut	gut
Elektrische Leitfähigkeit	mässig	schlecht ²	schlecht ²
Gefahr der Schlagfunkenbildung	ja	nein	nein
Schallschutz¹	schlecht	schlecht	mässig
¹ Ein gutes Schallschutzverhalten kann auf schwimmenden Estrichen umfassend gewährleistet werden.			
² Kunstharzbeläge können die Anforderungen an die elektr. Leitfähigkeit mit spezieller Ausrüstung erfüllen.			

Tabelle 314-2: Eigenschaften von Bodenbelägen (Fortsetzung von Tabelle 314-3)

Art. 14



Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes

1. Abschnitt: Gebäude und Räume

Art. 14 Böden

Eigenschaften	Kunstharz- Kunstharzbelag EP	Kunstharz- Mörtelbelag EP	Kunstharz- Mörtelbelag MMA
Abriebfestigkeit	gut	gut	gut
Druckfestigkeit	sehr gut	sehr gut	sehr gut
Schlagzähigkeit	sehr gut	gut	sehr gut
Wärmeschutz	schlecht	mässig	mässig
Schwinden/Quellen	gering	gering	gering
Säurebeständigkeit	gut	gut	gut
Alkalibeständigkeit	gut	gut	gut
Wasserbeständigkeit	sehr gut	sehr gut	sehr gut
Öl- und Treibstoffbeständigkeit	sehr gut	gut	gut
Lösungsmittelbeständigkeit	mässig	gut	gering
Möglichkeit der Staubbildung	nein	nein	nein
Reinigungseignung	gut	mässig	mässig
Feuersicherheit	gut	gut	gut
Elektrische Leitfähigkeit	schlecht ²	schlecht	schlecht
Gefahr der Schlagfunkenbildung	nein	nein	nein
Schallschutz¹	schlecht	schlecht	schlecht
¹ Ein gutes Schallschutzverhalten kann auf schwimmenden Estrichen umfassend gewährleistet werden.			
² Kunstharzbeläge können die Anforderungen an die elektr. Leitfähigkeit mit spezieller Ausrüstung erfüllen.			

Tabelle 314-3: Eigenschaften von Bodenbelägen (Fortsetzung von Tabelle 314-4)



Eigenschaften	Kunstharz- Kieselbelag EP	Magnesiabelag mineralisch	Steinholzbelag
Abriebfestigkeit	mässig	gut	gut
Druckfestigkeit	mässig	sehr gut	gut
Schlagzähigkeit	mässig	gut	sehr gut
Wärmeschutz	mässig	schlecht	gut
Schwinden/Quellen	gering	mässig	mässig
Säurebeständigkeit	gering	schlecht	schlecht
Alkalibeständigkeit	gering	gut	gut
Wasserbeständigkeit	gut	mässig	gering
Öl- und Treibstoffbeständigkeit	mässig	gut	gut
Lösungsmittelbeständigkeit	mässig	sehr gut	sehr gut
Möglichkeit der Staubbildung	nein	ja	ja
Reinigungseignung	gut	gut	mässig
Feuersicherheit	gut	gut	gut
Elektrische Leitfähigkeit	schlecht	mässig	mässig
Gefahr der Schlagfunkenbildung	nein	ja	nein
Schallschutz¹	schlecht	schlecht	mässig

¹ Ein gutes Schallschutzverhalten kann auf schwimmenden Estrichen umfassend gewährleistet werden.

Tabelle 314-4: Eigenschaften von Bodenbelägen (Fortsetzung siehe Tabelle 314-5)

Art. 14**Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz**

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes

1. Abschnitt: Gebäude und Räume

Art. 14 Böden

Eigenschaften	Hartsteinholzbelag	Kaltbitumenbelag	Gussasphaltbelag
Abriebfestigkeit	gut	mässig	gut
Druckfestigkeit	sehr gut	mässig	mässig
Schlagzähigkeit	gut	gut	gut
Wärmeschutz	gut	mässig	mässig
Schwinden/Quellen	gering	gering	gering
Säurebeständigkeit	schlecht	schlecht	gering
Alkalibeständigkeit	gut	mässig	mässig
Wasserbeständigkeit	mässig	gut	sehr gut
Öl- und Treibstoffbeständigkeit	gut	mässig	gering
Lösungsmittelbeständigkeit	sehr gut	schlecht	schlecht
Möglichkeit der Staubbildung	ja	ja	nein
Reinigungseignung	mässig	mässig	mässig
Feuersicherheit	gut	mässig	gut
Elektrische Leitfähigkeit	mässig	schlecht	schlecht
Gefahr der Schlagfunkenbildung	nein	nein	nein
Schallschutz¹	schlecht	gering	gering

¹ Ein gutes Schallschutzverhalten kann auf schwimmenden Estrichen umfassend gewährleistet werden.

Tabelle 314-5: Eigenschaften von Bodenbelägen



	Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr	Bewertungsgruppe nach DIN 51130	Verdrängungsraum nach DIN 51130	Bewertungsgruppe nach bfu
0	Allgemeine Arbeitsräume und Bereiche			
0.1	Eingangsbereich im Gebäude (Bereiche, die durch Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und in die Feuchtigkeit von aussen gelangen bzw. hereingetragen werden kann.).			
0.1.1	Eingangsbereich mit Schmutzschleusen	R 10		GS 1
0.1.2	Eingangsbereich ohne Schmutzschleusen	R 11		GS 2
0.2	Eingangsbereich ausserhalb des Gebäudes - dem Wetter ausgesetzt, z.B. vor Gebäudeeingängen			
0.2.1	Offene Treppenanlage im Freien	R 12		GS 3
0.2.2	Geschlossene Treppenanlage im Freien	R 11		GS 2
0.2.3	Offener Laubengang im Freien	R 12		GS 3
0.2.4	Teilweise offener Laubengang im Freien	R 12		GS 3
0.2.5	Geschlossener Laubengang im Freien	R 10		GS 1
0.3	Sozialräume (z.B. Toiletten, Waschräume)	R 11		GS 2
1	Herstellung von Margarine, Speisefett, Speiseöl			
1.1	Fettschmelzen	R 13	V 6	GS 4
1.2	Speiseölraffinerie	R 13	V 4	GS 4
1.3	Herstellung und Verpackung von Margarine	R 13		GS 4
1.4	Herstellung und Verpackung von Speisefett, Abfüllen von Speiseöl	R 13		GS 4
2	Milchbe- und -verarbeitung, Käseherstellung			
2.1	Frischmilchherstellung einschliesslich Buttereie	R 12		GS 3
2.2	Käsefertigung, -lagerung und Verpackung	R 11		GS 2
2.3	Speiseeisfabrikation	R 12		GS 3
3	Schokoladen- und Süswarenherstellung			
3.1	Zuckerkocherei	R 12		GS 3
3.2	Kakaoherstellung	R 12		GS 3
3.3	Rohmassenherstellung	R 11		GS 2
3.4	Eintafelei, Hohlkörper- und Pralinenfabrikation	R 11		GS 2

Art. 14**Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz**

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes

1. Abschnitt: Gebäude und Räume

Art. 14 Böden

4	Herstellung von Backwaren (Bäckereien, Konditoreien, Dauerbackwaren-Herstellung)			
4.1	Teigbereitung	R 11		GS 2
4.2	Räume, in denen vorwiegend Fette oder flüssige Massen verarbeitet werden	R 12		GS 3
4.3	Spülräume	R 12	V4	GS 3
5	Schlachtung, Fleischbearbeitung, Fleischverarbeitung			
5.1	Schlachthaus	R13	V10	GS 4
5.2	Kuttleraum, Darmschleimerei	R13	V 10	GS 4
5.3	Fleischzerlegung	R13	V 8	GS 4
5.4	Wurstküche	R13	V 8	GS 4
5.5	Kochwurstabteilung	R13	V 8	GS 4
5.6	Rohwurstabteilung	R13	V 6	GS 4
5.7	Wursttrockenraum	R 12		GS 3
5.8	Räucherei	R 13		GS 4
5.9	Pökelei	R 13		GS 4
5.10	Geflügelverarbeitung	R 13	V 6	GS 4
5.11	Darmlager	R 12		GS 3
5.12	Aufschnitt- und Verpackungsabteilung	R 12		GS 3
6	Be- und Verarbeitung von Fisch, Feinkostherstellung			
6.1	Be- und Verarbeitung von Fisch	R 13	V 10	GS 4
6.2	Feinkostherstellung	R 13	V 6	GS 4
6.3	Mayonnaiseherstellung	R 13	V 4	GS 4
7	Gemüsebe- und -verarbeitung			
7.1	Sauerkrautherstellung	R 13	V 6	GS 4
7.2	Gemüsekonservenherstellung	R 13	V 6	GS 4
7.3	Sterilisierräume	R 13	V 6	GS 4
7.4	Räume, in denen Gemüse für die Verarbeitung vorbereitet wird	R 12	V 4	GS 3
8	Nassbereiche bei der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (soweit nicht besonders erwähnt)			
8.1	Lagerkeller, Gärkeller	R 11		GS 2
8.2	Getränkeabfüllung, Fruchtsaftherstellung	R 11		GS 2
9	Küchen, Speiseräume			
9.1	Gastronomische Küchen (Gaststättenküchen, Hotelküchen)	R 12	V 4	GS 3
9.2	Küchen / Grossküchen	R 12		GS 3
9.3	Spülräume	R 12	V 4	GS 3



10	Kühlräume, Tiefkühlräume, Kühlhäuser, Tiefkühlhäuser	R 12		GS 3
11	Verkaufsstellen, Verkaufsräume			
11.1	Warenannahme Fleisch und Fisch	R 11		GS 2
11.2	Bedienungsgang für Fleisch und Wurst	R 11		GS 2
11.3	Bedienungsgang für Fisch	R 12		GS 3
11.4	Fleischvorbereitungsraum	R 13	V 8	GS 4
11.5	Blumenbinderäume und -bereiche	R 11		GS 2
11.6	Verkaufsbereiche mit ortsfesten Backöfen	R 11		GS 2
11.7	Verkaufsbereiche mit ortsfesten Fritteusen oder ortsfesten Grillanlagen	R 12	V 4	GS 3
11.8	Verkaufsräume Food	R 11		GS 2
11.9	Verkaufsräume Non-food	R 10		GS 1
11.10	Vorbereitungsräume für Lebensmittel zum SB-Verkauf	R 11		GS 2
11.11	Kassenbereiche, Packbereiche	R 10		GS 1
11.12	Bedienungsgänge für Brot- und Backwaren, unverpackte Ware	R 11		GS 2
11.13	Bedienungsgänge für Käse und Käseerzeugnisse, unverpackte Ware	R 11		GS 2
11.14	Bedienungsgänge, ausgenommen 11.2, 11.3, 11.12, 11.13	R 10		GS 1
11.15	Verkaufsbereiche, die direkt von aussen betreten werden	R 12		GS 3
12	Räume des Gesundheitsdienstes / der Wohlfahrtspflege			
12.1	Nassräume	R 11		GS 2
12.2	übrige Räume	R 10		GS 1
13	Wäscherei			
13.1	Räume mit Waschmaschinen zum Waschen von Wäsche und Bekleidung mit Wasser	R 11		GS 2
13.2	Räume zum Bügeln und Mangeln	R 11		GS 1
14	Kraftfutterherstellung			
14.1	Trockenfutterherstellung	R 11		GS 2
14.2	Kraftfutterherstellung unter Verwendung von Fett und Wasser	R 11	V 4	GS 2
15	Lederherstellung, Textilien			
15.1	Gerbereien	R 13	V 10	GS 4
15.2	Färbereien für Textilien	R 11		GS 2
15.3	übrige Textilräume	R 10		GS 1
16	Lackierereien/Spritzereien			
16.1	Nassschleifbereiche	R 12	V 10	GS 3


Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes

1. Abschnitt: Gebäude und Räume

Art. 14 Böden

17	Keramische Industrie			
17.1	Nassmühlen (Aufbereitung keramischer Rohstoffe)	R 11		GS 2
17.2	Mischer, Umgang mit Stoffen wie Teer, Pech, Graphit, Kunstharzen	R 11	V 6	GS 2
17.3	Pressen (Formgebung), Umgang mit Stoffen wie Teer, Pech, Graphit, Kunstharzen	R 11	V 6	GS 2
17.4	Giessereien	R 12		GS 3
17.5	Glasierbereiche	R 12		GS 3
18	Be- und Verarbeitung von Glas und Stein			
18.1	Steinsägerei, Steinschleiferei	R 11		GS 2
18.2	Glasformung	R 11	V 4	GS 2
18.2.1	Hohlglas, Behälterglas, Bauglas			
18.3	Schleifereibereiche	R 11		GS 2
18.3.1	Hohlglas, Flachglas			
18.4	Isolierglasfertigung, Umgang mit Trockenmittel	R 11	V 6	GS 2
18.5	Verpackung, Versand von Flachglas, Umgang mit Antihafmittel	R 11	V 6	GS 2
18.6	Ätz- und Säurepolieranlagen für Glas	R 11		GS 2
19	Arbeits- und Produktionsräume in			
19.1	Futter- und Mehlmühlen	R 11		GS 2
19.2	Schreinereien	R 11		GS 2
19.3	Betonwerken	R 11		GS 2
19.4	Bürobereichen	R 10		GS 1
20	Lagerräume			
20.1	Lagerräume für Öle und Fette	R 12	V 6	GS 3
20.2	sonstige Lagerräume	R 11		GS 2
21	Chemische und thermische Behandlung von Eisen und Metall			
21.1	Beizereien	R 12		GS 3
21.2	Härtereien	R 12		GS 3
21.3	Laborräume	R 11		GS 2
22	Metallbe- und -verarbeitung, Metall-Werkstätten			
22.1	Galvanisierräume	R 12		GS 3
22.2	Graugussbearbeitung	R 11		GS 2
22.3	Mechanische Bearbeitungsbereiche (z.B. Dreherei, Fräserei), Stanzerei, Presserei, Zieherei (Rohre, Drähte) und Bereiche mit erhöhter Öl- und Schmiermittelbelastung	R 11		GS 2
22.4	Teilreinigungsbereiche, Abdämpfbereiche	R 12		GS 3



23	Werkstätten für Fahrzeug-Instandhaltung			
23.1	Instandsetzungs- und Wartungsräume	R 11		GS 2
23.2	Arbeits- und Prüfgrube	R 12	V 4	GS 3
23.3	Waschhalle	R 11	V 4	GS 2
24	Werkstätten für das Instandhalten von Luftfahrzeugen			
24.1	Flugzeughallen	R 11		GS 2
24.2	Werfthallen	R 11		GS 2
24.3	Waschhalle	R 11	V 4	GS 2
25	Abwasserbehandlungsanlagen			
25.1	Pumpenräume	R 12		GS 3
25.2	Räume für Schlammmentwässerungsanlagen	R 12		GS 3
25.3	Räume für Rechenanlagen	R 12		GS 3
26	Feuerwehrrhäuser			
26.1	Fahrzeug-Stellplätze	R 12		GS 3
26.2	Räume für Schlauchpflegeeinrichtungen	R 12		GS 3
27	Banken			
27.1	Schalterräume	R 10		GS 1
28	Garagen (mit Ausnahme der unter Nummer 0 bezeichneten Bereiche)			
28.1	Garagen, Hoch- und Tiefgaragen (ohne Fahrräder und Mofas)	R 11		GS 2
28.2	Garagen Auf- und Abfahrten (ohne Fahrräder und Mofas)	R 12		GS 3
29	Schulen und Kindergärten			
29.1	Eingangsbereiche mit Schmutzschleusen	R 10		GS 1
29.2	Eingangsbereiche ohne Schmutzschleusen	R 11		GS 2
29.3	Korridore	R 10		GS 1
29.4	Pausenhalle gedeckt	R 10		GS 1
29.5	Pausenhallen / Pausenhof ungedeckt	R 11		GS 2
29.6	Klassenräume, Gruppenräume	R 10		GS 1
29.7	Treppen/Innentreppen	R 11		GS 2
29.8	Toiletten, Waschräume	R 11		GS 2
29.9	Lehrküchen in Schulen (siehe auch Nr. 9)	R 11		GS 2
29.10	Lehrküchen in Kindergärten (siehe auch Nr. 9)	R 11		GS 2
29.11	Maschinenräume zur Holzbearbeitung	R 11		GS 2
29.12	Fachräume für Werken	R 11		GS 2

Art. 14**Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz**

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes

1. Abschnitt: Gebäude und Räume

Art. 14 Böden

30	Sozialräume			
30.1	Toiletten, Waschräume	R 11		GS 2
30.2	Duschräume	C		GB 3
30.3	Garderoberäume (Barfuss und Schuhbereich)	B		GB 2
30.4	Garderobenräume (nur Schuhbereich)	R 11		GS 2
30.5	Aufenthaltsräume	R 10		GS 1
30.6	Kantinen	R 11		GS 2

Tabelle 314-6: Mindestanforderungen an Bodenbeläge in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr